

1910 Gy

Stb
Abt. - ent

STATUTEN

des

Union-Yacht-Club.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name und Sitz des Vereines.

§. 1. Der Verein führt den Namen Union-Yacht-Club (U. Y. C.) und hat seinen Centralsitz in Wien.

Clubflagge und Clubstander.

§. 2. Die Clubflagge ist weiss mit blauem Kreuz, welches die Flagge in vier gleiche rechteckige Felder teilt; sie führt im innern obern Felde die Heimatsfarben: roth, weiss, roth-grün, im äussern obern Felde die blauen Initialen U. Y. C., im innern untern Felde einen blauen Anker.

Der Clubstander ist conform der Clubflagge eingeteilt, führt aber die blauen Initialen U. Y. C. im Weiss der Heimatsfarben.

Die Zweigvereine führen ausserdem zwei Buchstaben, welche den Sitz des betreffenden Zweigvereines bezeichnen und zwar in der Clubflagge unterhalb der Initialen U. Y. C., im Clubstander im äussern obern Felde.

Zweck.

§. 3. Zweck des Vereines ist, den Segelsport zu pflegen und zu fördern, sowie das Interesse für das Seewesen durch Bildung von Zweigvereinen an den Gewässern der Monarchie zu heben und zu verbreiten.

Gliederung.

§. 4. Der Verein zerfällt in den Stammverein und die Zweigvereine. Diese stehen als Teile eines Ganzen in inniger Verbindung und sind an die gegenwärtigen Statuten gebunden.

Aufbringung der Geldmittel und Verwendung derselben.

§. 5. Die Geldmittel werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, Eintrittsgebühren, freiwillige Spenden und Unterstützungen, Sammlungen u. s. w. aufgebracht, und können nur für Vereinszwecke, zur Stiftung von Preisen bei Wettsegeln und zur Unterstützung ausgedienter hilfsbedürftiger Seeleute verwendet werden.

Vereinsleitung.

§. 6. Die dem Stammvereine und den Zweigvereinen gemeinsamen Angelegenheiten werden durch den Central-Ausschuss besorgt.

II. Stammverein.

Mitglieder.

§. 7. Der Stammverein besteht aus activen Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Rechte der Mitglieder.

§. 8. Nur active Mitglieder sind stimmberechtigt und haben allein Anrecht an dem Vereinsvermögen. Die unterstützenden und Ehrenmitglieder haben in den Vereinsversammlungen Sitz, doch nur beratende Stimme.

Pflichten der Mitglieder.

§. 9. Jedes active Mitglied zahlt eine Eintrittsgebühr und einen Monatsbeitrag, deren Höhe in jeder Herbst-Generalversammlung zu bestimmen ist. Unterstützende Mitglieder sind solche, welche dem Vereine einen Minimaljahresbeitrag von fünf Gulden entrichten.

Ehrenmitglieder sind jeden Pflichtbeitrages enthoben.

Aufnahme neuer Mitglieder.

§. 10. Zur Aufnahme als actives Mitglied ist erforderlich, dass der Aufnahmewerber das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und des Schwimmens kundig ist. Seine Aufnahme kann über Vorschlag zweier Mitglieder nach 14 Tagen in jeder Clubversammlung stattfinden und muss dieselbe durch Einstimmigkeit erfolgen. Die Stimmenabgabe ist nicht geheim und kann auch durch schriftliche Bevollmächtigung eines activen Mitgliedes stattfinden.

Die Aufnahme unterstützender Mitglieder geschieht jederzeit durch einfache Anmeldung beim Vorstande.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder geschieht über Vorschlag des Ausschusses durch geheime Wahl in den Generalversammlungen und ist hiezu eine Dreiviertel-Majorität der Stimmenden erforderlich.

Austritt der Mitglieder.

§. 11. Der freiwillige Austritt eines activen Mitgliedes aus dem Vereine kann zu jeder Zeit geschehn und muss dem Vorstande schriftlich angezeigt werden.

Rückstand in Beitragsleistung.

§. 12. Ist ein actives Mitglied zwei Monate mit seinen Beiträgen in Rückstand, so wird es gemahnt. Erfolgt auch im dritten Monate keine Zahlung, so wird dasselbe unwiderruflich von der Liste der Mitglieder gestrichen und als ausgetreten betrachtet.

Ausschliessung von Mitgliedern.

§. 13. Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Ausschusses in einer ausserordentlichen Generalversammlung stattfinden und erfolgt mittelst geheimer Stimmenabgabe durch einfache Majorität der anwesenden activen Mitglieder.

Die Ausschliessung kann erfolgen:

- a) wegen unehrenhaften Betragens;
- b) wegen Nichtbeachtung vorliegender Statuten, insbesondere wegen Verstoss gegen den §. 32;

c) wegen grober Fahrlässigkeit, unüberlegten Unternehmungen zu Wasser, uncollegialen Benehmens und Insubordination.

Vor Einleitung des, seitens des Ausschusses durchzuführenden Disciplinar-Verfahrens ist es dem auszuschliessenden Mitgliede anheimgestellt, sich vor dem Ausschusse zu rechtfertigen.

Verlust der Rechte der ausgeschiedenen Mitglieder.

§. 14. Durch Austritt oder Ausschliessung eines Mitgliedes verliert dasselbe jedweden Anspruch sowohl auf Rückerstattung seiner geleisteten Beiträge als auch auf das Vereinsvermögen.

Wiederaufnahme ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder.

§. 15. Die Wiederaufnahme eines ausgetretenen Mitgliedes ist statthaft. Dieselbe erfolgt in den Clubversammlungen. Es steht dem Ausschusse das Recht zu, in besonderen Fällen demselben die Hälfte der Eintrittsgebühr zu erlassen.

Die Wiederaufnahme eines (nach §. 13) ausgeschlossenen Mitgliedes ist in allen Fällen durchaus nicht zulässig.

Leitung des Vereines.

§. 16. Die Leitung des Vereines obliegt dem Ausschusse.

Derselbe besteht aus:

1. dem Vorstande,
2. dem Vorstandstellvertreter,
3. dem Schriftführer,
4. dem Cassier,
5. dem, von den Bootsmännern aus ihrer Mitte erwählten Oberbootsmann und
6. zwei Ausschussmitgliedern.

Functionsdauer und Wahl des Ausschusses.

§. 17. Sämmtliche Functionäre bekleiden ihr Ehrenamt ohne Entgelt und auf die Dauer eines Jahres.

Sie werden mit Ausnahme des Oberbootsmannes in der Frühjahrs-Generalversammlung aus der Mitte der activen Mitglieder gewählt und müssen ihren ständigen Wohnsitz in Wien oder Umgebung haben. Sie sind wieder wählbar und für ihre Gebahrung verantwortlich.

Pflichten und Befugnisse des Vorstandes und dessen Stellvertreters.

§. 18. Der Vorstand des Vereines vertritt denselben nach aussen und leitet die Versammlungen. Er beruft die Clubversammlungen ein, gibt bei Beschlüssen nur dann seine Stimme ab (ausser bei Wahlen) wenn Stimmengleichheit herrscht. Jene Meinung die er vertritt, wird dadurch zum Beschluss erhoben.

Der Vorsitzende unterfertigt alle Schriftstücke im Namen des Vereines, zu deren Giltigkeit auch die Mitunterfertigung des Schriftführers oder dessen Stellvertreters nöthig ist

Alle Befugnisse und Obliegenheiten, die dem Vorstande zukommen, stehen im gleichem Maasse dem Vorstandstellvertreter zu, wenn er in dessen Verhinderung fungirt.

In Abwesenheit des Vorstandes und dessen Stellvertreters wählt die Versammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Pflichten und Befugnisse des Schriftführers.

§. 19. Der Schriftführer hat die Protokolle der Versammlungen zu führen. Dieselben müssen in ein Buch ad hoc eingetragen, in der

nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelesen und mit der Unterschrift des jeweiligen Vorsitzenden unterfertigt werden.

Auch führt der Schriftführer die Correspondenz, sowie die Vereinsliste, und verwaltet sämtliche Schriftstücke und das Archiv des Vereines. Er hat ferner für die im Herbst stattfindende Generalversammlung einen Auszug aus den Loggbüchern vorzulegen. Er versendet schriftliche Einladungen an die Mitglieder zu den Versammlungen.

Pflichten und Befugnisse des Cassiers.

§. 20. Der Cassier nimmt die laufenden und ausserordentlichen Beiträge gegen Quittung in Empfang. Auslagen über 10 fl. sind nur mit Genehmigung des Ausschusses zu leisten. Einnahmen und Ausgaben sind pünktlich in ein Cassabuch einzutragen.

Die Cassabelege sind bei der Revision vorzulegen.

Der Cassier ist für sämtliche dem Vereine gehörigen Gelder persönlich haftbar.

Alljährlich am Schlusse der Segelsaison ist ein Inventarium von Seite des Cassiers und des Oberbootsmannes aufzunehmen, und in das Inventarbuch einzutragen.

Die jährliche Amortisationsquote ist vom Ausschusse zu bestimmen.

Der Rechnungsabschluss des verflossenen Jahres, das mit dem Kalenderjahre abschliesst, ist 4 Wochen vor der Frühjahrs-Generalversammlung dem Ausschusse vorzulegen.

Der in der Casse befindliche disponible Baarbetrag über 100 fl. ist in der Sparcasse anzulegen.

Pflichten und Befugnisse des Oberbootsmannes.

§. 21. Der Oberbootsmann ist verantwortlich für die Instandhaltung der Vereinsboote und Materialien. Er hat dem Ausschusse Vorschläge zu machen für Neuanschaffung, Abänderungen und Verbesserungen der Boote, Takelage, Segel, Utensilien etc.; für die Ernennung höherer Chargen der activen Mitglieder, sowie Unterricht im Segeln und der Schiffskunde überhaupt zu erteilen, den Stapellauf und das an's Land holen, sowie die Ueberwinterung der Vereinsboote zu veranlassen und zu dirigiren.

Pflichten und Befugnisse des Ausschusses.

§. 22. Der Ausschuss ist nicht nur das vollziehende Organ für die von den Versammlungen gefassten Beschlüsse, sondern kann über alle nicht ausdrücklich den Versammlungen vorbehaltenen Gegenstände Beschlüsse fassen und dieselben zur Ausführung bringen. Er hat die Tagesordnungen der Versammlungen zu bestimmen, das Vermögen des Vereines zu verwalten, und soll einmal im Monat eine Sitzung abhalten, zu deren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von vier Herren erforderlich ist.

Der Ausschuss beschliesst mit absoluter Majorität und sind die Protokolle in ein besonderes Buch einzutragen und nach Genehmigung vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen.

Der Ausschuss hat zu jeder Zeit das Recht, eine Cassarevision vorzunehmen, und signirt diesfalls die Bücher nach Richtigbefund.

Er kann über Auslagen bis zu 100 fl. verfügen. Ueber höhere Beträge entscheidet die Generalversammlung.

Der Ausschuss arrangirt die Segelregatten und leitet die Matches, Herausforderungen und Vereinsfestlichkeiten.

Haftung der Mitglieder.

§. 23. Jedes Mitglied haftet unbedingt und ohne Rücksicht auf die Ursache für jeden Schaden, welchen das Vereinseigentum durch sein Verschulden erleidet, worüber der Oberbootsmann entscheidet. In streitigen Fällen tritt § 29 in Kraft.

Generalversammlung.

§. 24. Zweimal im Jahre, im Frühjahr und Herbst, findet je eine Generalversammlung nach schriftlich erfolgter Einladung statt.

Die Beschlussfähigkeit bedingt die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ aller activen Mitglieder.

Ist dieselbe nicht beschlussfähig, so ist darnach eine zweite Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung ebenfalls schriftlich einzuberufen, welche dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig ist.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse überall da mit einfacher Majorität, wo nicht ein anderes Stimmenverhältniss durch die Statuten vorgeschrieben ist.

Der Frühjahrs-Generalversammlung ist ausdrücklich vorbehalten:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Schriftführers und Beschlussfassung darüber.
2. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren über den Jahres-Rechnungsabschluss und Beschlussfassung darüber.
3. Wahl des Ausschusses und zweier Revisoren; die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel.
4. Bestimmungen über die im kommenden Sommer abzuhaltenden Segelregatten, Herausforderungen, längere Segelfahrten, Feste etc., sowie über das Anseeln.
5. Bestimmungen über eventuelle Geld- oder Ehrenpreise für Wettsegeln.

Der Herbst-Generalversammlung ist ausdrücklich vorbehalten:

1. Bestimmung der Höhe der Eintrittsgebühren und Monatsbeiträge.
2. Beschlussfassung des Präliminäre über Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres.
3. Entgegennahme des Berichtes des Oberbootsmannes betreffs der verflossenen Segelsaison und Beschlussfassung darüber.
4. Anträge des Oberbootsmannes betreffs Neubau, respective Anschaffung von Segel- und Ruderbooten, neuer Materialien, Segel, Tauwerk etc., im Betrage von über 100 fl.
5. Vorlage der Loggbücher des Stammvereines und der Zweigvereine und Mitteilungen aus denselben durch den Schriftführer.

Die Frühjahrs- und die Herbst-Generalversammlung sind ausserdem befugt zur

1. Bestimmung von Ausgaben, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen.
2. Entgegennahme von Anträgen der Mitglieder und Beschlussfassung darüber; solche Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Ausschusse schriftlich anzumelden.

Die nicht erschienenen Mitglieder sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

Ausserordentliche Generalversammlung.

§. 25. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet über Antrag des Ausschusses oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ der activen Mitglieder statt.

Derselben sind ausdrücklich folgende Fragen vorbehalten:

1. Antrag wegen Ausschliessung von Mitgliedern.
2. Antrag wegen Abänderung der Statuten.
3. Antrag wegen Auflösung des Vereines.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Im Uebrigen stehen der ausserordentlichen Generalversammlung die allgemeinen Befugnisse einer ordentlichen Generalversammlung zu. Die nicht Erscheinenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

Für die Beschlussfähigkeit einer ausserordentlichen Generalversammlung gelten dieselben Normen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Wochenversammlungen.

§. 26. Die gewöhnlichen Versammlungen finden einmal wöchentlich statt und bezwecken hauptsächlich die Geselligkeit der Mitglieder untereinander, sowie im Winter Abhaltung von Vorträgen über die Theorie des Segelns, Schiffbau und Schifffahrtskunde etc.

Die Aufnahme neuer Mitglieder kann in diesen erfolgen nach §. 10.

Einberufung von Versammlungen.

§. 27. Der Tag der ordentlichen Generalversammlung ist vier Wochen vorher festzustellen und bekannt zu geben. Ausserdem ist jedes Mitglied zu den ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen brieflich vom Schriftführer vier Tage vorher einzuladen. Die Einladung muss enthalten: Die Tagesordnung, Namen, Stand und Adresse der neu aufzunehmenden Mitglieder, sowie die Namen der Vorschlagenden und die Anträge des Ausschusses und der activen Mitglieder.

Zu den wöchentlichen Versammlungen, jour fix, ist keine specielle Einladung nötig, ausser im Falle Aufnahme neuer Mitglieder oder dringender und wichtiger Geschäftsangelegenheiten. Diesfalls versendet der Schriftführer mindestens vier Tage vor der Wochenversammlung schriftliche Einladungen, die den Gegenstand der zu verhandelnden Geschäftsangelegenheiten enthalten.

§. 28. In allen Versammlungen sind Discussionen über Religion und Politik unstatthaft.

Streitigkeiten.

§. 29. Streitigkeiten in Vereinssachen werden von einem Schiedsgerichte geschlichtet. Jede Partei wählt einen Vertreter und diese einen dritten als Vorsitzenden. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so fungirt als solcher der Vereinsvorstand. Falls in dem Streite die Vereinsleitung selbst beteiligt ist, entscheidet unter den Vorgesetzten das Los.

Das Erkenntniss des Schiedsgerichtes ist unappellabel.

Statutenänderung.

§. 30. Aenderungen der Statuten können über Antrag des Ausschusses oder von mindestens $\frac{1}{3}$ der activen Mitglieder nur unter Zustimmung des Central-Ausschusses durch eine hiezu einberufene ausserordentliche Generalversammlung des Stammvereines beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des §. 24.

Auflösung des Vereines.

§. 31. Ueber die Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zwecke besonders einberufene ausserordentliche Generalver-

sammlung auf Antrag von $\frac{2}{3}$ sämtlicher activen Mitglieder. Die Beschlussfähigkeits-Normen sind im §. 24 und §. 25 bestimmt.

Sollten durch die Liquidirung des Vereines die übernommenen Verbindlichkeiten nicht gedeckt werden können, so haften die activen Mitglieder für die Deckung derselben.

Ausgetretene Mitglieder (§. 11 und §. 12) bleiben durch ein Jahr, vom Tage ihres Austrittes gerechnet, mit dem Maximalbetrage von 100 fl. in Haftung, welche jedoch durch Todesfall erlischt. Ist aber ein Vereinsvermögen vorhanden, so wird dasselbe, nach Tilgung sämtlicher etwa vorhandenen Anteilscheine und aller noch ausstehenden Verbindlichkeiten einem Vereine zur Unterstützung Schiffbrüchiger zugeführt.

Im Falle der Auflösung des Stammvereines hört der Bestand des Union-Yacht-Club auf.

§. 32. Alle Mitglieder haben zu jeder Zeit und überall für die Aufrechthaltung der Disciplin und Ordnung im Vereine zu sorgen und alle Zeit die Ehre, den guten Ruf und das Ansehen desselben stets zu wahren und hochzuhalten.

III. Die Zweigvereine.

§. 33. Als Zweigvereine werden solche Vereinigungen angesehen, welche sich auf Grund der vorliegenden Statuten constituiren und vom Central-Ausschusse als solche anerkannt werden. Desgleichen hat der Central-Ausschuss das Recht, diese Anerkennung zu annulliren, falls ein Zweigverein durch sein Verhalten den Bestimmungen der Statuten oder dem Zwecke des Vereines zuwider handelt oder die Ehre der Flagge nicht wahrt.

§. 34. Für die Zweigvereine sind die Bestimmungen der vorstehenden §§. 1—32 dieser Statuten gültig. Bei §. 17 tritt jedoch die Abänderung ein, dass die Ausschussmitglieder während der Segelsaison wenigstens zeitweilig ihren Aufenthalt dort haben müssen, wo der betreffende Zweigverein seinen Sitz hat.

Rechte und Pflichten der Zweigvereine.

§. 35. Den Zweigvereinen stehen folgende Rechte zu:

1. Entsendung je eines Delegirten zur Vertretung im Central-Ausschusse und in den Generalversammlungen des Stammvereines in Wien, in denen sie in Sachen der Zweigvereine stimmberechtigt sind. Jeder Delegirte hat für je 20 active Mitglieder seines Zweigvereines 1 Stimme, mindestens aber 1 Stimme.
2. Einbringung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden beim Central-Ausschusse.
3. Kostenfreier Bezug aller Publicationen des Stammvereines.
4. Jedes sich legitimirende active Mitglied ist berechtigt, allen Versammlungen des Stammvereines in Wien mit beratender Stimme beizuwohnen.

Dagegen übernehmen die Zweigvereine folgende Verpflichtungen:

1. Einzahlung an den Central-Ausschuss in Wien, zur Deckung der gemeinsamen Auslagen, am Anfange eines jeden Jahres Einen Gulden für jedes active Mitglied, Einen halben Gulden für jedes unterstützende Mitglied.
2. Einsendung der Geschäftsberichte, Auszüge aus den Loggbüchern, Liste der Mitglieder etc. an den Stammverein in Wien vor der Herbst-Generalversammlung desselben.

3. Die vom Stammvereine über wichtige Gegenstände des Segelsports, Bootsbau, Takelung, sowie über Vereins-Interessen zu gewährende Unterstützungen etc. angeregte Fragen in Beratung zu ziehen und ihm das Resultat bekannt zu geben.
4. Führung der Clubflagge und des Standers.

IV. Gemeinsame Angelegenheiten.

Der Central-Ausschuss.

§. 36. Der Central-Ausschuss besteht aus dem Ausschlusse des Stammvereines und den Delegirten der Zweigvereine. Das Bureau desselben wird durch die Functionäre des Stammvereines gebildet.

Der Central-Ausschuss hält im Jahre mindestens zwei Sitzungen ab, in denen er über dem Stammverein und den Zweigvereinen gemeinsame Angelegenheiten beschliesst.

Die laufenden Geschäfte des Union-Yacht-Club besorgt der Ausschuss des Stammvereines.

§. 37. Alle activen Mitglieder des Union-Yacht-Club haben das Recht, während der Saison am Segeln des Stamm-, sowie jedes Zweigvereines gegen Erlag eines von dem betreffenden Vereine zu bestimmenden Saisonbeitrages und nach Maassgabe der Segelordnung teilzunehmen.

§. 38. Desgleichen haben alle activen Mitglieder des Union-Yacht-Club das Recht, den Versammlungen eines anderen Vereines des Union-Yacht-Club mit beratender Stimme beizuwohnen.

§. 39. Alle weiteren Bestimmungen werden in einer vom Central-Ausschlusse ausgearbeiteten Geschäfts- und Segelordnung festgesetzt.

Bindende Erklärung.

§. 40. Jedes eintretende Mitglied erklärt durch seine Unterschrift, von den vorstehenden Statuten Kenntniss genommen zu haben, mit jedem der Paragraphe einverstanden zu sein, und dieselben pflichtgemäss erfüllen, sowie die Segel- und Geschäfts-Ordnungen genau befolgen wollen.

Z. 19.110.

Club f. k. k. Ministerium der Innern hat durch
Erlass vom 12. April 1886, Z. 5945 dem k. k.
Landesrat in Wien auf Befehl des
vorstehenden Ministeriums befohlen.
Wien, 15. April 1886.

K. k. n. ö. Statthalterei.

Für Unterschrift:

Anton von Spreti